

Stromsteuer	2,050 Cent/kWh	
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	1,320 Cent/kWh	
Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)*	0,000 Cent/kWh	
Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz*	0,378 Cent/kWh	
§ 19 StromNEV-Umlage*	0,437 Cent/kWh	
§ 17f Abs. 5 EnWG Offshore-Umlage*	0,419 Cent/kWh	
§ 18 AbLaV-Umlage*	0,003 Cent/kWh	
<i>Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:</i>		
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde	6,310 Cent/kWh	
Netzentgelt - verbrauchsunabhängiger Grundpreis	69,35 Euro/Jahr	
Entgelt für den Messstellenbetrieb (inkl. Messung und Abrechnung, für einen Eintarifzähler)	9,82 Euro/Jahr	
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen</b>	<b>79,17 Euro/Jahr</b>	<b>10,917 Cent/kWh</b>
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):	<b>40,83 Euro/Jahr</b>	<b>11,83 Cent/kWh</b>

\* Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

## Inhaltliche Erläuterung der Preisbestandteile

### EEG-Umlage:

Die EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)-Umlage fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

### Konzessionsabgabe:

Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

### KWK-Umlage:

Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

### Netzumlage:

Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.

### Offshore-Haftungsumlage:

Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

### Stromsteuer / Energiesteuer (Erdgassteuer):

Eine durch das Stromsteuergesetz / Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

### Umlage Abschaltbare Lasten:

Dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.

### § 19 Strom-NEVUmlage:

Finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

